

**LAND  
SALZBURG**Legislativ- und  
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2003-BG/109/94-2016

Betreff

Entwurf eines Verwaltungsreformgesetzes BMLFUW; Stellungnahme

Bezug: BMLFUW-IL.99.13.1/0004-ZRD/2016

Datum

16.11.2016

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung die folgende, die gemeinsame Länderstellungnahme vom 8. November 2016 (Beilage 4 zu VST-2622/6), ergänzende Stellungnahme bekannt. Die gemeinsame Länderstellungnahme wird dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft von der Verbindungsstelle der Bundesländer gesondert übermittelt.

**Zu Artikel 1 (Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959):****Zu den §§ 7, 15 und 18:**

Der Entfall der §§ 7 (Holztrifft), 15 Abs 4 (Einlegen von Hanf und Flachs) und 18 (Ausnutzung der Wasserkräfte durch das Land) wird begrüßt.

**Zu § 23a:**

Der geplante Abs 2 ermöglicht nun der Wasserrechtsbehörde auf Antrag des Wasserberechtigten nicht dem Unternehmen zugehörige Talsperrenbeauftragte und deren Vertreter über den Kreis der Zivilingenieure des Bauwesens hinaus, nämlich der weiteren Fachbereiche Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, zu bestellen, was ausdrücklich begrüßt wird.

**Zu § 31c:**

Die im Abs 5 geplante Wiedereinführung der Anzeigepflicht zur Gewinnung von Erdwärme in Form von Vertikalkollektoren (Tiefensonden) ab 25 Kilowatt Erdwärme stellt weder eine Verwaltungsvereinfachung noch eine Deregulierung, sondern einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand dar.

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) | DVR 0078182

**Zu § 33d:**

Die im Abs 4 geplante Ausweitung der Verlängerungsfristen für Sanierungen nach dem NGP würden die Zielsetzungen des NGP konterkarieren; auch gelten für UVP-Verfahren relativ kurze Entscheidungsfristen, sodass die UVP-Pflicht alleine als Begründung für die vorgeschlagene Ausweitung nicht ausschlaggebend sein kann.

**Zu § 109:**

1. Die im Abs 1 geplante Klarstellung, wonach nunmehr ein Widerstreitverfahren auch von Amtswegen durchgeführt werden kann, wird begrüßt.

2. Abs 3 stellt klar, dass bei UVP-pflichtigen Anlagen, die zueinander in Widerstreit stehen, die Widerstreitbehörde berufen ist (nach Kontaktaufnahme mit der Genehmigungsbehörde), einen Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs 3 AVG zu erteilen, sofern der Gesetzgeber zweifelsfrei und für den Antragsteller eindeutig erkennbar festgelegt hat, welche Unterlagen erforderlich sind (z.B. § 103 WRG). Mit dieser Bestimmung wird der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Rechnung getragen.

**Zu § 121:**

Die Aufgabe des 6-Augen-Prinzips, wonach nunmehr der Planer einer Anlage auch deren bewilligungsgemäße technische Ausführung der von ihm geplanten Anlage bestätigen kann, sofern er an der baulichen Ausführung nicht beteiligt war, wird nicht für sinnvoll erachtet, zumal dadurch keine klare Abgrenzung erfolgt und für die Behörde die Überprüfbarkeit erschwert bzw. dadurch zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht.

**Zu § 127:**

Begrüßt wird der Entfall des eisenbahnbehördlichen Ermittlungsverfahrens, welches aber kaum praxisrelevant war, weshalb damit keine große Vereinfachung bzw. Einsparung verbunden ist.

**Zu § 134:**

Die gesetzliche Regelung eines Datenportals wird begrüßt, da damit die Lieferung von Befunddaten gemäß § 134 WRG über eine gemeinsame, definierte, digitale Schnittstelle wesentlich schneller erfolgen und bearbeitet werden kann.

In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, die §§ 124, 125 Abs 2 und 126 Abs 3 WRG dahingehend zu ändern, dass das gesamte Wasserbuch elektronisch geführt werden kann. Da künftig die Verwaltungsakten zunehmend elektronisch geführt werden und somit der „Papierakt“ bald ausgedient haben wird, erweist sich eine digitale Bearbeitung der Akten als zielführend, weshalb auch das Wasserbuch nur mehr elektronisch geführt werden sollte.

**Zu § 135:**

Der geplante Entfall der Gewässerbeschau stellt ebenfalls nur die legitime Konsequenz der mit dem Umweltrechtsanpassungsgesetz 2013 erfolgten Eingliederung der Gewässerbeschau in die allgemeinen Bestimmungen der Gewässeraufsicht gemäß den §§ 130 ff dar, weshalb auch hiermit keine Verwaltungseinsparung verbunden ist, da die „Gewässerbeschau“ selbstverständlich weiterhin von den Gewässeraufsichtsorganen wahrgenommen wird.

### **Zu den finanziellen Auswirkungen:**

Eine zusammenfassende Bewertung der geplanten Änderungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 ergibt, dass zum Großteil lediglich legistische Klarstellungen getroffen werden, die ihre Grundlage in der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes haben. Die damit einhergehenden und erwarteten Einsparungen sind weder aufgrund der angegebenen Fallzahlen nachvollziehbar, noch sind die Entlastungen in personeller Sicht belegbar, im Gegenteil: Einzelne Bestimmungen, wie etwa die §§ 31c Abs 5 (Tiefensonden), 109 (Widerstreit) und 121 Abs 5 (Überprüfung) lassen zusätzliche Belastungen für die Wasserrechtsbehörden erwarten.

Die finanziellen Auswirkungen des Entfalls der Gewässerbeschau gemäß § 135 bzw deren Implementierung in die allgemeinen Bestimmungen über die Gewässeraufsicht wurden bereits im Rahmen des Umweltrechtsanpassungsgesetzes 2013 berücksichtigt, weshalb im Rahmen des nunmehr geplanten Vorhabens kein neuerliches Einsparungspotential gesehen werden bzw auch nicht veranschlagt werden kann.

Zu den angegebenen Fallzahlen muss doch festgehalten werden, dass von Bundesseite keine diesbezüglichen Erhebungen bei den Ländern durchgeführt wurden, weshalb die Aussagekraft der auf diesen Fallzahlen beruhenden Berechnungen doch bezweifelt werden muss.

### **Ergänzender Hinweis:**

Im Zusammenhang mit der geplanten Aufhebung des Grundsatzgesetzes über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. 103/1951, ist darauf hinzuweisen, dass Nutzungsberechtigte Parteistellung gemäß § 102 Abs 1 lit. b WRG in Wasserrechtsverfahren genießen, sofern mit dem geplanten Vorhaben in ihre Rechte eingegriffen werden soll.

### **Ergänzende Vorschläge:**

Es wird ersucht, im Rahmen des geplanten Vorhabens auch die nachfolgenden Vorschläge zu realisieren:

#### **1. Entfall des Feststellungsbescheides durch den Landeshauptmann (§ 4 Abs 8):**

Vorgeschlagen wird eine zivilrechtliche Sicherstellung, dass keine Beeinträchtigung der Widmungszwecke eintritt und dass das betroffene Grundstück für die mit der Widmung als öffentliches Wassergut verbundenen Zwecke dauernd entbehrlich ist.

Begründet wird dieser Vorschlag der Verwaltungsvereinfachung mit einer ineffizienten Verwaltungspraxis, welche ebenfalls zivilrechtlich geregelt werden kann.

#### **2. Abgabe ungenutzter Wassermengen (§ 20):**

Die Sinnhaftigkeit dieser Bestimmung ist angesichts der heutigen effizienten Nutzung der Gewässer zu hinterfragen, da zumindest auf Salzburg bezogen, kein derartiger Anwendungsfall bekannt ist.

#### **3. Dingliche Gebundenheit (§ 22):**

Da es in der Vollzugspraxis immer wieder zu großen Unstimmigkeiten bzw. Unklarheiten im Zusammenhang mit der Bindungswirkung eines Bewilligungsbescheides kommt, wird angeregt, auch diese Bestimmung zu hinterfragen bzw. anzupassen, um die Vollzugspraxis zu erleichtern. Auf die korrespondierende klare Bestimmung des § 17 Abs 9 UVP-G 2000 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

#### **4. Lösungsverfahren (§ 29):**

Auch das Lösungsverfahren gemäß § 29 WRG könnte entfallen, wenn bereits im Bewilligungsverfahren für den Fall der Auflassung des Wasserbenutzungsrechtes die erforderlichen Löschungsvorkehrungen vorgeschrieben werden. Eine differenzierte Betrachtung der Löschungstatbestände des § 27 WRG müsste allerdings in diesem Zusammenhang erfolgen.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000):**

##### **Zu den §§ 3 Abs 2 und 3a Abs 6:**

1. Die geplante gesetzliche Klarstellung, welche Vorhaben im Rahmen der Kumulationsprüfung in die Betrachtung miteinzubeziehen sind, wird vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich begrüßt. In Bezug auf die mitzuberücksichtigenden Verfahren nach § 4 UVP-G 2000 wird jedoch aus der Vollzugspraxis angemerkt, dass der Antrag auf Einleitung eines Vorverfahrens gemäß § 4 UVP-G 2000 nicht immer auf einen tatsächlichen Verwirklichungswillen des Projektwerbers schließen lässt. Vielmehr zeigt die Erfahrung, dass ein Teil jener Vorhaben, für welche ein Vorverfahren gemäß § 4 UVP-G 2000 beantragt wurde, nicht weiter realisiert wird.

Es wird daher vorgeschlagen, in den §§ 3 Abs 2 und 3a Abs 6 die Anführung des § 4 UVP-G 2000 entfallen zu lassen.

2. Den Erläuterungen folgend sind bei der Kumulationsprüfung jene (unter anderem) „früher beantragte Vorhaben nach Materiengesetz mit vollständigen Antragsunterlagen“ zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang ist unklar, ob bereits der (vollständige) Antrag nach EINEM Materiengesetz für die Berücksichtigungspflicht in der Kumulationsprüfung ausreicht oder ob ein vollständiger Antrag - bezogen auf sämtliche anzuwendende Materien Gesetze - für das Vorhaben vorliegen muss. Die in den Erläuterungen enthaltene Aussage, wonach allfällige Verbesserungsaufträge sowie Unterlagen, die im Laufe des Genehmigungsverfahrens noch nachgereicht werden können, für die Vollständigkeitsqualifikation „unberührt“ bleiben, ist unklar und verwirrend. Seitens der für die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren zuständigen Dienststelle des Amtes der Salzburger Landesregierung wird diese Aussage dahingehend verstanden, dass ein allfälliger Verbesserungsauftrag nichts an der Vollständigkeit der Antragsunterlagen ändert und entsprechende umweltrelevante Nachreichungen jedoch in der Kumulationsprüfung zu berücksichtigen wären.

Um eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen wird ersucht.

##### **Zu § 5 Abs 2:**

Die vorgeschlagene Festlegung einer Maximalfrist für die Erteilung eines Verbesserungsauftrags wird abgelehnt:

1. Weder aus dem Normtext noch aus den Erläuterungen geht hervor, wann die vorgesehene 4-Wochen Frist zu laufen beginnt.

2. Die vorgeschlagene Frist von 4 Wochen ist jedenfalls zu kurz bemessen und nicht praxisgerecht. In UVP-Verfahren umfasst das Einreichoperat regelmäßig Dutzende an Ordnern. Diese sind zunächst von der Behörde zu sichten, um überhaupt abschätzen zu können, welche Fachbereiche betroffen sind und welche Sachverständige beizuziehen sind. Dementsprechend ist der Aufwand für Zuteilung und die unter Umständen aufeinander aufbauenden Rückmeldungen der Amtssachverständigen in Bezug auf die Vollständigkeit der Einreichunterlagen von Verfahren zu

Verfahren unterschiedlich. Auch kann sich die Dauer der Beurteilung der Notwendigkeit eines Verbesserungsauftrags durch eine erforderliche Beziehung von nichtamtlichen Sachverständigen weiter verlängern, zumal diese bereits vor der Prüfung der Vollständigkeit auszuwählen, zur Angebotslegung aufzufordern sowie bescheidmäßig zu bestellen sind. Die bereits bisher vorgesehene Pflicht zur „unverzöglichen“ Erteilung eines entsprechenden Verbesserungsauftrages ist daher die sinnvollere Lösung.

Es wird daher vorgeschlagen, die bisherige Regelung beizubehalten.

3. Schließlich noch ein Wort zu den Erläuterungen: Den Erläuterungen folgend verhält es sich so, dass „die Vollzugspraxis zeigt, dass eine zu extensive Fristsetzung bei Verbesserungsaufträgen in Einzelfällen zu unnötigen Verfahrensverzögerungen führen kann“.

Diese Aussage bzw. Problemdarstellung übersieht jedoch vollkommen, dass es dem Projektwerber jederzeit frei steht, einem Verbesserungsauftrag auch früher, also noch während einer laufenden Frist zur Verbesserung, nachzukommen. Das Problem scheint also darin zu liegen, dass die Behörden zu lange Fristen für Verbesserungsaufträge festlegen. Inwiefern dies aber zu Verfahrensverzögerungen führen kann, ist unergründlich, steht es doch dem Projektwerber auch bei einer beispielsweise achtwöchigen Frist zur Entsprechung des Verbesserungsauftrages frei, diesem bereits früher nachzukommen. Sollte hier jedoch die Fristsetzung der Behörde an die Sachverständigen zur Rückmeldung der Vollständigkeit gemeint sein, wäre dies in den Erläuterungen entsprechend klarzustellen.

#### **Zu § 10 Abs 7:**

Diese Bestimmung wird ausdrücklich begrüßt.

#### **Zu § 17 Abs 7:**

1. Auch diese Bestimmung wird ausdrücklich begrüßt. Hingewiesen wird jedoch darauf, dass der neu eingefügte vierte Satz hinsichtlich des Beginns der Frist für den Eintritt der Zustellungsfiktion unmittelbar an den dritten Satz des § 17 Abs 7 UVP-G 2000 anknüpft, der jedoch nicht nur die Internetkundmachung, sondern auch eine Kundmachung ‚in geeigneter Form‘ vorsieht, so dass die sich daraus ergebenden unterschiedliche Kundmachungsdaten zu Unklarheiten führen können.

Es wird daher vorgeschlagen, im geplanten vierten Satz des § 17 Abs 7 UVP-G 2000 ausdrücklich auf die Kundmachung im Internet abzustellen und diesen Zeitpunkt als den Beginn der Frist für den Eintritt der Zustellungsfiktion festzulegen.

2. Der Gesetzestext und die Materialien sprechen davon, dass „solchen Parteien“ ab dem Tag der Kundmachung Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren ist. Da es sich bei den präkludierten, aber unter Umständen beschwerdeberechtigten Personen jedoch gerade nicht um Parteien iSd AVG handelt, wird vorgeschlagen, diesen Ausdruck durch den Ausdruck „solchen Personen“ zu ersetzen.

#### **Zu §19 Abs 6 und 9:**

Die in der Z 4 des § 19 Abs 6 UVP-G 2000 geplante Bestimmung, wonach die Parteistellung einer Umweltorganisation davon abhängen soll, ob diese die erhaltenen Spenden offenlegt, wird - sowohl im Hinblick auf diese sachfremde Voraussetzung als auch als im Hinblick auf die dadurch bewirkte Ungleichbehandlung in Bezug auf andere Verfahrensparteien - als unsachlich abgelehnt.

**Zu § 40 Abs 3:**

Unklar ist, worauf sich das einleitende Wort „auch“ bezieht.

**Zum Anhang 1:**

1. Im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen der Z 16 wird auf die unterschiedliche Formulierung im Gesetzestext und in den Erläuterungen hingewiesen. Während die Erläuterungen von kurzen Verschwenkungen bis 10% der Leitungslänge sprechen, ist im Gesetzestext nur von einer Erhöhung der Leitungslänge bis 10 % die Rede. Diese beiden Formulierungen stehen insofern im Widerspruch, als die Erläuterungen nahelegen, dass 10 % der Leitung (ohne Verlängerung der Leitungslänge) geändert werden können, während der Gesetzestext ausdrücklich von einer Verlängerung der Leitungslänge ausgeht.

2. Insgesamt ist unklar, ob auch bauliche Maßnahmen als Änderungen verstanden werden.

**Abschließende Bemerkungen:**

1. Die in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung als Maßnahme zur Verfahrensbeschleunigung angeführten „Erleichterungen zur Eingrenzung des Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitserklärung“ finden keine Entsprechung im Gesetzestext.

2. Das geplante Vorhaben sollte auch dazu genutzt werden, die in der RL 2014/52/EU enthaltenen Regelungen über Auswirkungen auf betroffene Flächen, insbesondere auf den Flächenverbrauch, und den Boden, einschließlich organischer Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung und -versiegelung, umzusetzen.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Immissionsschutzgesetzes - Luft):****Zu den §§ 8 und 9a:**

Die Verkürzung der Fristen um jeweils 3 Monate wird auf Grund des Umstandes, dass die Erstellung einer detaillierten Statuserhebung und vor allem eines Programms, alleine schon aufgrund der Beteiligung von unzähligen Stakeholdern sehr zeitaufwendig und komplex ist, abgelehnt.

**Zu § 10:**

1. Im Abs 1 ist geplant, dass Maßnahmen gemäß den §§ 13 bis 16 spätestens 15 Monate (bisher: 24 Monate) nach Ablauf des Jahres, in dem die Grenzwertüberschreitung festgestellt wurde, anzuordnen sind.

Das steht jedoch im Widerspruch zu der für die Programmerstellung vorgesehenen Frist von 21 Monaten, sollen doch die Maßnahmen gemäß den §§ 13 bis 16 auf der Grundlage des Programms angeordnet werden.

Die Fristen sollten daher miteinander harmonisiert werden.

2. Die im Abs 3a geplante Festlegung einer starren Frist wird abgelehnt. Je nach Maßnahme sind unterschiedliche Vorlaufzeiten notwendig, welche vom Ordnungsgeber auf der Grundlage eines Ermittlungsverfahrens fallbezogen festgelegt werden können. Insbesondere für den Fall, dass Abgasklassen betroffen sind, kann nur der Ordnungsgeber fallbezogene und adäquate Vorlaufzeiten bestimmen.

**Zu § 14:**

Diese Bestimmung wird ausdrücklich begrüßt.

**Zur Anlage 1a:**

1. Eine Klarstellung ist notwendig: Bei der Feinstaubmessung werden je nach zu analysierendem Staubinhaltsstoff unterschiedliche Filtermaterialien verwendet. Filter für Schwermetallanalysen (zB Quarzfaser) werden in Salzburg nur jedem 5.Tag eingesetzt. An den restlichen Tagen werden Glasfaserfilter eingesetzt, mit denen PAK's analysiert werden können.
2. Die Schadstoffe Arsen, Kadmium, Nickel und Benzo(a)Pyren sind nun in die Tabelle der Anlage 1a (von Anlage 5b - Zielwerte) in die Spalte „JMW“ (Jahresmittel) übernommen worden. Für das Jahresmittel (JMW) wird eine Mindestanzahl der Tagesmittelwerte (TMW) von 90% gefordert (laut Anlage 6).

**Zu Artikel 4 (Änderung des Klimaschutzgesetzes):****Zu § 4 Abs 2:**

1. Der Befund in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung („Problemanalyse“) wird geteilt: Das Nationale Klimaschutzkomitee gemäß § 4 und der Nationale Klimaschutzbeirat gemäß § 5 haben zwar unterschiedliche Aufgaben, dennoch liegen Überschneidungen vor. Der Zweck des Nationalen Klimaschutzkomitees, nämlich primär eine institutionalisierte Abstimmung zwischen Bund und Ländern zu Fragen im Umkreis des Klimaschutzgesetzes wird derzeit auch aufgrund von dessen Zusammensetzung nur teilweise erfüllt. Ein gemeinsamer Prozess und eine Institutionalisierung, wie auch mehrfach von der Landesumweltreferentenkonferenz und der Landesklimaschutzreferentenkonferenz, beispielsweise in Hinblick auf eine gemeinsame, integrierte Klima- und Energiestrategie gefordert, ist aber unabdingbar.

Es erscheint daher zielführend, das Nationale Klimaschutzkomitee und den Nationalen Klimaschutzbeirat in ihrer derzeitigen Form zu einem Gremium (mit entsprechend adaptierter und präzisierter Aufgabenstellung) zusammenzuführen und gleichzeitig - innerhalb oder außerhalb des gesetzlichen Rahmens - ein institutionalisiertes Abstimmungsgremium zwischen dem Bund und den Ländern (ohne Interessensvertretungen) einzurichten, um auf den Klimaschutz bezogene Fragen (insbesondere die gemeinsame Klima- und Energiestrategie) abstimmen zu können.

2. Dem geplanten § 4 Abs 2 kann daher nicht zugestimmt werden, solange es das oben beschriebene Gremium zur Abstimmung zwischen Bund und Ländern nicht gibt: Die geplante Formulierung des § 4 Abs 2 bedeutet im Vergleich zur geltenden Rechtslage eine wesentliche Reduzierung der Aufgaben des Nationalen Klimaschutzkomitees und beschneidet die Mitsprachemöglichkeit der Länder auch im Sinne des § 3(3) KSG zu stark.

**Zu Artikel 6 (Änderung des Bundesluftreinhaltegesetzes):****Zu § 3:**

Die geplante Z 6 des Abs 3 wird begrüßt. Unklar bleibt aber weiterhin, ob diese Festlegung auch für den Abs 3 Z 5 sowie für den Abs 4 Z 5 und 6 gelten soll, wo ebenfalls von alpiner Lage gesprochen wird, oder ob für diese Bestimmungen weiterhin das Rundschreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 30. März 2011 (do Zl BMLFUW-UW.1.3.3/0032-V/4/2011) heranzuziehen ist.

Es sollte jedenfalls vermieden werden, dass im Bundesluftreinhaltegesetz zwei unterschiedliche Festlegungen, wann eine alpine Lage vorliegt, getroffen werden.

Es wird daher insgesamt vorgeschlagen, eine diesbezügliche umfängliche Klarstellung im Rahmen der Begriffsbestimmungen des § 1a BLRG zu treffen.

## **Zu Artikel 7 (Änderung des Altlastensanierungsgesetzes):**

### **Zu § 4:**

Der geplante Abs 2 verweist auf den Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011. Dabei handelt es sich um ein zweibändiges Werk mit rund 420 Seiten. Im Interesse der Rechtssicherheit ist es erforderlich, die konkreten Kapitel zu benennen, deren Inhalte in diesem Zusammenhang einzuhalten sind. Alles andere erzeugt eine zu große Unsicherheit in Bezug auf die Anforderungen, die eingehalten werden müssen, um nicht der Beitragspflicht zu unterliegen. Diese Rechtsunsicherheit kann einem möglichen Beitragsschuldner nicht zugemutet werden!

## **Zu Artikel 22 (Aufhebung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes), Art 23 (Aufhebung des Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetzes), Art 24 (Aufhebung des Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetzes) und Art 25 (Aufhebung des Grundsatzgesetzes über die Wald- und Weidenutzung):**

Die Aufhebung der in den Art 22 bis 25 enthaltenen Bundes-Grundsatzgesetze wird begrüßt. Dennoch sollte im Rahmen der weiteren Realisierung dieses Vorhabens bedacht werden, dass die Aufhebung der Grundsatzgesetze der Bodenreform in Bezug auf Rechtsqualität, Rechtsschutz und Verwaltungsvereinfachung auch wesentliche Nachteile mit sich bringen kann:

1. Bisher gewährleisteten die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen eine doch im Wesentlichen einheitliche österreichweite Vorgangsweise in den bodenreformatischen Materien. Diese einheitliche Rechtsgrundlage erleichtert Antragstellern sowie Rechtsvertretern und Behörden wesentlich den Umgang mit den diese ausführenden Landesgesetzen, da sich deren Inhalte im Wesentlichen als gleichartig oder doch sehr ähnlich darstellen. Die Aufhebung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen lässt mittelfristig eine divergierende Rechtsentwicklung in den einzelnen Ländern erwarten.
2. Die Vollziehung der (Landes-)Ausführungsgesetze in den Angelegenheiten der Bodenreform ist geprägt vom Grundsatz der Verfahrenskonzentration: Von den Agrarbehörden werden neben den wasser- und forstrechtlichen Bestimmungen auch einzelne landesrechtliche Bestimmungen, etwa jene des Naturschutzgesetzes, mit vollzogen. Diese Verfahrenskonzentration stellt für den Bürger eine wesentliche Vereinfachung dar; Anträge sind nur einmal zu stellen und die Anzahl der Einreichunterlagen minimiert sich. Da das Verfahren konzentriert abgewickelt wird, können in der Regel an einem Verhandlungstermin alle Aspekte abgehandelt werden. Bürger und Behörden sparen dadurch Zeit und Kosten.

Das geplante Vorhaben sollte daher danach ausgerichtet werden, dass die über mehr als ein Jahrzehnt bewährte konzentrierte Verfahrensabwicklung weiterhin möglich ist. Die Vorteile einer konzentrierten Verfahrensabwicklung zeigen sich gerade in großen Zusammenlegungsverfahren oder Wegprojekten, die oft Gebiete mit mehreren hundert Hektaren umfassen. Dazu reicht im Regelfall das Aktenstudium nicht aus und es sind Lokalausweise durchzuführen, wozu in jedem der dann getrennt durchzuführenden Verfahren die Parteien zu laden wären etc. Die entsprechenden Regelungen könnten - so die kompetenzrechtliche Grundlage nach Art 11 Abs 2 B-VG nicht ausreicht als Verfassungsbestimmungen - in das Agrarverfahrensgesetz eingefügt werden.

3. Eine fehlende grundsatzgesetzliche Absicherung führt für die Antragsteller zu erheblich erhöhten Kosten (z.B. Eintragungsgebühren im Grundbuch, Entfall von bisherigen steuerlichen Begünstigungen), da in anderen Gesetzen auf die Grundsatzgesetze im Zusammenhang mit Erleichterungen und Vereinfachungen Bezug genommen wird.



Auch hier sind im Fall einer weiteren Realisierung des geplanten Vorhabens entsprechende Regelungen in die jeweiligen Gesetz aufzunehmen.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung  
DDr. Sebastian Huber, MBA  
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

#### Ergeht an:

1. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
14. Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 204-100/1/1456-2016, Intern
15. Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 205-A748/370-2016, Intern
16. Abteilung 6 Infrastruktur und Verkehr, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
17. Abteilung 7 Wasser, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
18. Abteilung 8 Finanz- und Vermögensverwaltung, Kaigasse 2a, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern